

Die neue Fachregel für Abdichtungen – Flachdachrichtlinie -

Köln, 7. Oktober 2016

Die neue „Fachregel für Abdichtungen – Flachdachrichtlinie – wird als „Ausgabe Dezember 2016“ veröffentlicht. Ausführlich wird über Neuerungen und Änderungen im DDH Ausgabe 19-2016 berichtet. Hier das Wichtigste zum Gefälle und Abdichtungen im Überblick.

Gefälle

In der neuen Fachregel ist für alle Flächen die bedingte Forderung nach einem planerischen Gefälle der Abdichtungsunterlage enthalten. Somit wurden die Gefälleanforderungen auf den ersten Blick auch auf die genutzten, erdüber-schütteten und befahrenen Flächen ausgeweitet. Dieser Ansatz wird jedoch durch eine beispiel-hafte Aufzählung von Fällen ergänzt, in denen mit einem Gefälle < 2 % - also gefällelos - geplant werden kann und diese gefällelosen Flächen den Regeln der Technik entsprechen. In diesen Bei-spielen wie auch in weiteren objektspezifischen Fällen sind jedoch mögliche Auswirkungen von stehendem Wasser auf den ggf. vorhandenen weiteren Schichtenaufbau zu berücksichtigen. Die neue Fachregel empfiehlt für gefällelose Flächen generell die Ausführung eines schweren Oberflächenschutzes. Wichtig ist in diesem Kon-text, dass keine Verknüpfung zwischen dem aus-geführten Gefälle und der Qualität der Abdich-tung besteht, da abgedichtete Flächen vom Grundsatz her wasserdicht sein müssen. Die bedingte Forderung eines planerischen Gefälles begründet sich durch das Ziel, Niederschlags-wasser von den jeweiligen Flächen abzuführen, jedoch eine gewisse, nicht definierte Menge an stehendem Wasser auf der Dachfläche üblicher-weise zu tolerieren ist.

Funktionsschichten – Bereich Abdichtung

Bei den Funktionsschichten wurden vor allem Änderungen in den Bereichen Wärmedämmung sowie Abdichtung vorgenommen. Die Abdich-tung als Funktionsschicht wird in die Abschnitte

* Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



- Abdichtung mit Bitumenbahnen
- Abdichtung mit Kunststoff- und Elastomerbahnen
- Abdichtung mit Flüssigkunststoffen unterteilt.

Im Bereich der Bitumenbahnabdichtungen sind dies i. d. R. zwei Lagen Polymerbitumenbahnen. Bei den kaltselbstklebenden Polymerbitumenbahnen sind die Unterlagsbahnen weiterhin Bestandteil der Fachregel. Ihre Mindestdicke beträgt 2,8 mm. Der ZVDH sieht hinsichtlich der Bahndicke Änderungsbedarf und empfiehlt: „Bahndicke von mindestens 3,5 mm bei den kaltselbstklebenden Polymerbitumenbahnen, wenn eine Wärmezugabe zur Fügung der Nähte erforderlich ist“. Bei den Oxidationsbitumenbahnen als erste/untere Lage einer mehrlagigen Abdichtung wurde die Forderung nach einem schweren Oberflächenschutz bedingt durch die begrenzte thermische Beanspruchbarkeit dieser Bahnen aufgenommen.

Kunststoffbahnen werden der Materialbasis nach in die Gruppen

- Polyvinylchlorid (PVC-P und EVA/EVAC)
 - flexible Polyolefine (FPO und ECB)
 - Polyisobutyl (PIB)
- eingeteilt.

Die Dicke von Kunststoffbahnen beträgt minde-stens 1,5 mm, bei ECB-Bahnen mindestens 2,0 mm. Kunststoffbahnen auf Basis von Polyvi-nylchlorid (PVC-P- und EVA/EVAC-Bahnen), die keine Einlage oder innenliegende Verstärkung aufweisen, erfordern einen schweren Oberflä-chenschutz oder eine Verklebung mit der Unter-lage. Bei den Elastomerbahnen ist die übliche Basis Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer (EPDM). Sie werden hinsichtlich der Mindestdi-cke differenzierter betrachtet. Diese beträgt bei Bahnen

- mit innenliegender Verstärkung 1,6 mm
- ohne innenliegende Verstärkung bei nicht genutzten Flächen 1,3 mm
- ohne innenliegende Verstärkung bei genutz-ten Flächen 1,5 mm.